

Bauleitplanung der Stadt Grebenstein

Inkrafttreten der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB –

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Grebenstein hat in ihrer Sitzung am 03.02.2020 die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ nach Abwägung der vorgebrachten Anregungen gemäß § 10 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), als Satzung beschlossen. Die dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO wurden ebenfalls als Satzung beschlossen. Gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Grebenstein tritt mit dieser Bekanntmachung die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ inklusive der dazugehörigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung wird mit Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Stadtverwaltung der Stadt Grebenstein, Markt 1, 34393 Grebenstein, 2. Obergeschoss, Raum 201/202 während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Darüber hinaus wird der Bebauungsplan mit Begründung auf der Internetseite der Stadt Grebenstein <https://www.grebenstein.de/index.php/amtliche-bekanntmachungen> eingestellt. Die Dauer der Auslegung ist zeitlich nicht begrenzt.

Hinweis nach § 44 BauGB

Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind und er die Fälligkeit des Anspruchs schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen innerhalb der in § 44 Abs. 4 BauGB näher bezeichneten Frist herbeiführt.

Hinweis nach § 215 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grebenstein geltend gemacht worden ist. Ebenfalls unbeachtlich werden eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Grebenstein schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

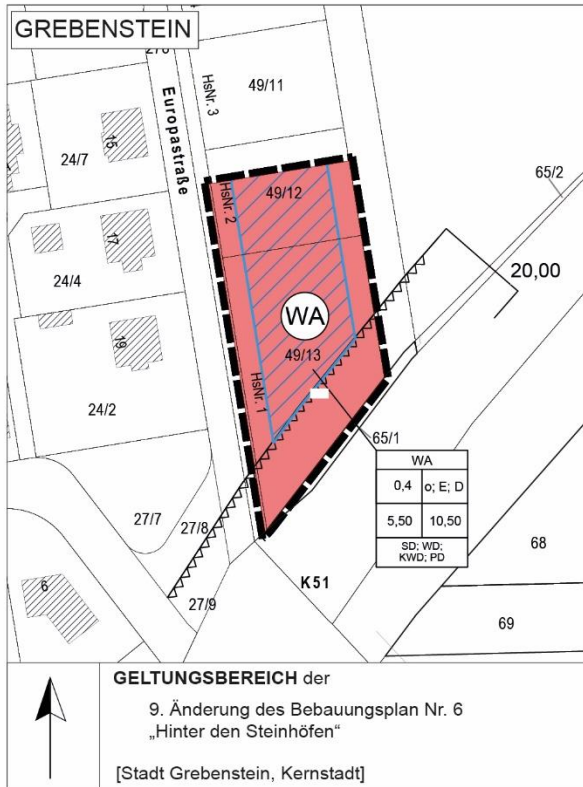
Ziele und Zwecke der Planung

Das Ziel der Planung ist die Innenentwicklung durch eine Nachverdichtung entsprechend der aktuellen Nachfrage unter Wahrung kommunaler und öffentlichen Interessen zu fördern. Mit der Planung soll das langfristige Ziel, die Innenentwicklungspotentiale der Stadt Grebenstein auszuschöpfen verfolgt werden, um einen Beitrag zur Reduzierung des Flächenverbrauchs zu leisten. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für neue Wohnbauflächen im Innenbereich geschaffen werden.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ umfasst die Grundstücke Gemarkung Grebenstein, Flur 11, Flurstücke 49/13 und 49/12 (tlw.). Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich der „Europastraße“ im Stadtteil Grebenstein.

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hinter den Steinhöfen“ (unmaßstäblich)



Grebenstein, 20. Februar 2020

Der Magistrat der Stadt Grebenstein